



Thüringer Landesverwaltungsamt · PF 22 49 · 99403 Weimar

Bearbeiter: Herr Brock

Telefon: (03 61) 37 73 78 50

mit **Postzustellungsurkunde**

IDUS Biologisch Analytisches
Umweltlabor GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Dipl.-Biol. Rainer Kruspe
Radeberger Straße 1
01458 Ottendorf-Okrilla

Unser Zeichen
430.18-8725.02-001/09

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Datum

27.04.2009

Vollzug des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) in der Fassung vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 267), sowie der Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (ThürDepEKVO) vom 08.08.1994 (GVBl. S. 956), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 06.04.2008 (GVBl. S. 78)

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle

Auf der Grundlage des § 7 ThürAbfG i. V. m. § 3 Abs. 1 ThürDepEKVO erlassen wir folgenden

Bescheid

1. Die IDUS Biologisch Analytisches Umweltlabor GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dipl.-Biol. Rainer Kruspe, Radeberger Straße 1 in 01458 Ottendorf-Okrilla, wird gemäß § 3 Abs.1 ThürDepEKVO anerkannt.
2. Die Anerkennung nach Ziff. 1 wird bis zum 25.01.2014 befristet. Sie erstreckt sich auf die Parameter Scenedesmus-Zellvermehrungs-Hemmtest und Daphnien-Kurzzeittest nach Pkt. 2 der Anlage der ThürDepEKVO.
3. Änderungen der diesem Bescheid zugrundeliegenden Akkreditierung auf der Grundlage der Normenserie DIN EN ISO/IEC 17025:2005, sowie für die Zulassung wesentlicher Voraussetzungen sind dem Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVWA) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Bei Nichtteilnahme bzw. nicht erfolgreicher Teilnahme an den von der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Jena (TLUG Jena) zukünftig durchgeführten Ringversuchen (einschließlich den "Länderübergreifenden Ringversuchen") kann diese Anerkennung ihre Gültigkeit verlieren.
5. Diese Anerkennung wird mit dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

- J. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Bescheid setzen wir eine Gebühr von 200,00 € fest. Auslagen werden in Höhe von 3,45 € erhoben.

Gründe

I

Der o. g. Antragsteller hat mit Schreiben vom 12.02.2009 die staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle gemäß § 3 Abs. 1 ThürDepEKVO beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden mit Datum 18.02.2009 beim TLVwA (Eingang am 19.02.2009) vorgelegt.

Eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 vom 26.01.2009, DAR-Registriernummer: DAP-PL-3369.00 wurde mit einer Gültigkeit bis zum 25.01.2014 vorgelegt.

Von der TLUG Jena liegt eine fachliche Stellungnahme der Anerkennungsvoraussetzungen gem. § 6 Abs. 5 ThürDepEKVO vor. Im Ergebnis der Prüfung wird die Anerkennung befürwortet.

II

Der Antrag ist zulässig und begründet. Gemäß § 6 Abs. 2 ThürDepEKVO ist die staatliche Anerkennung zu erteilen, wenn gewährleistet ist, dass der Antragsteller

- a) über die personellen und materiellen Voraussetzungen verfügt und
- b) eine Akkreditierung auf der Grundlage der Normserie DIN EN 45000 ff nachweist. (Hinweis: Die DIN EN 45000 ff wurde im April 2000 durch die DIN EN ISO/IEC 17025:2000 und weiter durch die DIN EN ISO/IEC 17025:2005 ersetzt.)

Da die Prüfung der Voraussetzungen für die Anerkennung durch die TLUG Jena gemäß § 6 Abs. 5 ThürDepEKVO die personellen und materiellen Voraussetzungen des Antragstellers sowie die Teilnahme an Ringversuchen bestätigt, war die Anerkennung zu erteilen.

Weiterhin war die Anerkennung zu erteilen, da die Anerkennungsvoraussetzung b) Nachweis einer Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 erbracht werden konnte.

Die Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 ist bis zum 25.01.2014 befristet. Da diese Akkreditierung eine wesentliche Voraussetzung für die Anerkennung ist, war die Befristung nach Ziff. 2 erforderlich.

Die in Ziff. 3 und 4 gestellten Auflagen ergeben sich aus § 6 Abs. 3 ThürDepEKVO. Sie sind erforderlich, damit die Behörde auf Veränderungen der Voraussetzungen, welche der Anerkennung zugrunde liegen, reagieren kann.

Der Widerrufsvorbehalt gründet sich auf § 6 Abs. 1 ThürDepEKVO. Der Vorbehalt des Widerrufs war erforderlich, um der Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen dieses Bescheides und Veränderungen der Anerkennungsvoraussetzungen begegnen zu können.

Ansonsten sind die Nebenbestimmungen im Einzelnen aus sich heraus verständlich und bedürfen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes keiner weiteren Begründung.

